**Deutscher Bundestag** **Drucksache 19/15132**

**19. Wahlperiode** 13.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksachen 19/14246, 19/15084 –**

## Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021

### A. Problem

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 6. Juni 2019 auf die Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen für die Jahre 2020 und 2021 verständigt. Nach dieser Vereinbarung sollen die Länder im Jahr 2020 eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Millionen Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 500 Millionen Euro erhalten. Ferner soll die bis zum Jahr 2019 befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Asylbewerbern und Schutzberechtigten, die sich in der Grundsicherung für Arbeitsuchende befinden, bis zum Jahr 2021 verlängert werden.

Bereits am 31. Januar 2019 hatten die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den „Pakt für den Rechtsstaat“ beschlossen. Danach verpflichten sich Bund und Länder, jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen die Personalausstattung der Justiz zu verbessern. Im Rahmen ihrer Personalhoheit sollen die Länder für den Justizbereich im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 insgesamt 2 000 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (zuzüglich des dafür notwendigen Personals für den nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Bereich) schaffen und besetzen. Um den notwendigen, besonderen Anforderungen zur Stärkung des Rechtsstaats gerecht zu werden, hat sich der Bund dazu bereit erklärt, den Ländern einmalig Mittel in Höhe von 220 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sind aufgeteilt auf zwei Tranchen, die die Länder als Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung erhalten. Voraussetzung für die Zahlung der ersten Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro ist die Vorlage eines Berichts der Länder, aus dem hervorgeht, dass die Länder seit dem 1. Januar 2017 in ihrer Gesamtheit 1 000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen haben. Einen solchen Bericht haben die Länder am 4. Juli 2019 vorgelegt.

Im bundesstaatlichen Finanzausgleich erhalten die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen seit dem Jahr 2005 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehender überproportionaler Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) sieht vor, dass Bund und Länder in einem Abstand von jeweils drei Jahren gemeinsam überprüfen, in welcher Höhe die Sonderlasten dieser Länder ab dem jeweils folgenden Jahr auszugleichen sind. Die Ergebnisse der diesjährigen Überprüfung mit Wirkung ab dem Jahr 2020 liegen nunmehr vor.

Mit dem Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage (§ 6 Absatz 3 Satz 4 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG)) wird eine Rechtsbereinigung notwendig. Die Regelung war im Zusammenhang mit der Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms im Jahr 1993 eingeführt worden und läuft zum Ende des Jahres 2019 aus.

## B. Lösung

Die Länder erhalten vom Bund im Jahr 2020 eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Millionen Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 500 Millionen Euro. Ferner wird der Bund die Kommunen aufgrund der zusätzlichen finanziellen Belastungen, die sich in Folge der hohen Zahl anerkannter Asyl- und Schutzberechtigter ergeben haben, auch in den Jahren 2020 und 2021 entlasten, und zwar durch eine besondere Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung; dazu wird das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entsprechend geändert.

In Bezug auf den „Pakt für den Rechtsstaat“ haben die Länder am 4. Juli 2019 mit der Vorlage des Berichts die Voraussetzung für die Zahlung der ersten Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro durch den Bund an die Länder erfüllt. Zu diesem Zweck soll die im FAG festgelegte Verteilung der Umsatzsteuer für das Jahr 2019 geändert werden. Die Umsetzung für die zweite Tranche von 110 Millionen Euro soll auf der Grundlage eines zweiten Berichts erfolgen, den die Länder noch zu erstellen haben. In diesem Bericht ist zu dokumentieren, dass die Ländergesamtheit im Zuständigkeitsbereich der Justiz auch ihrer Selbstverpflichtung zur Schaffung und Besetzung von insgesamt 2 000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bis zum 31. Dezember 2021 nachgekommen ist.

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehender überproportionaler Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige sollen für die Jahre ab 2020 von insgesamt 504 Millionen Euro jährlich auf insgesamt 268 Millionen Euro jährlich gesenkt werden. Dies ist das Ergebnis einer Überprüfung, die im Jahr 2019 mit den Ausgangsdaten des Jahres 2005 und den endgültigen Daten des Jahres 2018 auf der Grundlage des im FAG verankerten Relationsmodells stattgefunden hat. Die entsprechende Anpassung in § 11 Absatz 3 FAG soll so erfolgen, dass die länderweise Verteilung im Übrigen erhalten bleibt. Die ab dem Jahr 2020 wirksame Verringerung des Volumens dieser Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen um 236 Millionen Euro soll durch Änderung des § 1 FAG von einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 236 Millionen Euro zu Lasten des Bundes begleitet werden. So soll sichergestellt werden, dass die Verminderung des Volumens der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen den Bund nicht ungerechtfertigt begünstigt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Streichung bestimmter Regelungen in § 6 Absatz 3 GemFinRefG und die Aufhebung von § 6 Absatz 4 GemFinRefG dienen der Rechtsbereinigung.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bezüglich der Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wird auf die Darstellung auf Drucksache 19/14246 verwiesen.

Durch die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen ergeben sich nachfolgende finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Ländern:

Durch die Spitzabrechnung des Zeitraums 1. September 2018 bis 31. August 2019 und die Abschlagszahlung für den Zeitraum 1. September 2019 bis 31. Dezember 2019 wird der Bund im Jahr 2019 mit insgesamt 273 850 483 Euro belastet, die Länder werden im Jahr 2019 um insgesamt 273 850 483 Euro entlastet.

Durch die Abschlagszahlung für das Jahr 2020 wird der Bund im Jahr 2020 mit 500 000 000 Euro belastet, die Länder werden im Jahr 2020 um 500 000 000 Euro entlastet.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Die „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung ist daher nicht anzuwenden.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

### F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft, entstehen durch dieses Gesetz nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14246, 19/15084 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 werden die Wörter „minus 7 507 007 683 Euro“ durch die Wörter „minus 7 780 858 166 Euro“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 2

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „52,80864227“ durch die Angabe „52,81398351“ und die Angabe „45,19541378“ durch die Angabe „45,19007254“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:

| Kalenderjahr | Bund | Länder | Gemeinden |
|---|---|---|---|
| 2020 | minus 11 761 856 907 Euro | 7 998 074 350 Euro | 3 763 782 557 Euro |
| 2021 | minus 11 106 407 683 Euro | 7 431 407 683 Euro | 3 675 000 000 Euro |
| ab 2022 | minus 9 331 407 683 Euro | 6 931 407 683 Euro | 2 400 000 000 Euro“. |

   c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „95 760 000 Euro“ durch die Angabe „50 920 000 Euro“, die Angabe „64 512 000 Euro“ durch die Angabe „34 304 000 Euro“, die Angabe „160 776 000 Euro“ durch die Angabe „85 492 000 Euro“, die Angabe „94 248 000 Euro“ durch die Angabe „50 116 000 Euro“ und die Angabe „88 704 000 Euro“ durch die Angabe „47 168 000 Euro“ ersetzt.‘

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 13. November 2019

**Der Haushaltsausschuss**

**Peter Boehringer**
Vorsitzender

**Andreas Schwarz**
Berichterstatter

**Dr. André Berghegger**
Berichterstatter

**Dr. Birgit Malsack-Winkemann**
Berichterstatterin

**Christian Dürr**
Berichterstatter

**Dr. Gesine Lötzsch**
Berichterstatterin

**Sven-Christian Kindler**
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Bericht der Abgeordneten Andreas Schwarz, Dr. André Berghegger, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christian Dürr, Dr. Gesine Lötzsch und Sven-Christian Kindler**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

# A. Allgemeiner Teil

## I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/14246, 19/15084** in seiner 121. Sitzung am 24. Oktober 2019 dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Die dazugehörige Stellungnahme des Bundesrates mit der Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 19/15084 wurde den beteiligten Ausschüssen am 13. November 2019 überwiesen.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Rahmen der Weiterführung der Bundesbeteiligung an flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden erhalten die Länder vom Bund im Jahr 2020 einen Pauschalbetrag für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Millionen Euro und in 2021 in Höhe von 500 Millionen Euro jeweils durch die Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder zu Lasten des Bundes. Die bis zum Jahr 2019 befristete Entlastung von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte soll bis zum Jahr 2021 verlängert werden. Entsprechend wird die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Jahre 2020 und 2021 angehoben. Dadurch werden die Kommunen um voraussichtlich jeweils rund 1 800 Millionen Euro für das Jahr 2020 und für das Jahr 2021 entlastet. Damit diese Anhebung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 SGB II – bei gleichzeitig aufgrund der Verbesserungen des Starke-Familien-Gesetzes steigenden Anteilen nach § 46 Absatz 8 SGB II – nicht zu einer rechnerischen Überschreitung der gesetzlichen Obergrenze der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung von 49 Prozent führt, müssen die Anteile nach § 46 Absatz 7 SGB II entsprechend gemindert werden. Durch die gleichzeitigen Änderungen in § 1 FAG werden die entsprechenden Beträge von 1 065 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie 1 275 Millionen Euro im Jahr 2021 ausschließlich zu Lasten des Bundes im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes um 299 Millionen Euro im Jahr 2020 erhöht. Mit § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 (BBFestV 2019) wurden die Werte nach § 46 Absatz 7 SGB II für das Jahr 2018 nach § 46 Absatz 10 Satz 6 SGB II für alle Bundesländer von 7,9 Prozentpunkten um 2,1 Prozentpunkte auf 5,8 Prozentpunkte gemindert. Die Differenz zwischen der rechnerischen Beteiligung des Bundes von 51,1 Prozent und der festgelegten Obergrenze von 49 Prozent entspricht 299 Millionen Euro.

In Umsetzung des am 31. Januar 2019 geschlossenen Paktes für den Rechtsstaat verbessern Bund und Länder jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen die Personalausstattung der Justiz. Die Länder haben mit ihrem Bericht vom 1. Juli 2019 dargelegt, dass sie seit dem 1. Januar 2017 bereits mehr als 1 000 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen haben. Damit liegen die Voraussetzungen für ihren Erhalt der ersten Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro vor. Die Zahlung erfolgt durch Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu Gunsten der Länder und zu Lasten des Bundes. Die Umsetzung für die zweite Tranche von 110 Millionen Euro soll auf der Grundlage eines von den Ländern noch zu erstellenden zweiten Berichts erfolgen, in dem zu dokumentieren ist, dass die Ländergesamtheit im Zuständigkeitsbereich der Justiz auch ihrer Selbstverpflichtung zur Schaffung und Besetzung von insgesamt 2 000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bis zum 31. Dezember 2021 nachgekommen ist.

Als Ergebnis der diesjährigen Überprüfung werden die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehender überproportionaler Lasten

bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige für die Jahre ab 2020 von derzeit insgesamt 504 Millionen Euro jährlich auf insgesamt 268 Millionen Euro jährlich abgesenkt. Die Anpassung wird so vorgenommen, dass die länderweise Verteilung im Übrigen erhalten bleibt. Die Verringerung des Volumens dieser Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gegenüber 2019 um 236 Millionen Euro wird von einer diesem Betrag entsprechenden Erhöhung des in § 1 Absatz 2 FAG festgelegten Umsatzsteueranteils der Länder ab dem Jahr 2020 zu Lasten des Bundes begleitet. Dies stellt sicher, dass die Verminderung des Volumens der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen den Bund nicht ungerechtfertigt begünstigt.

Die Streichung bestimmter Regelungen in § 6 Absatz 3 GemFinRefG und die Aufhebung von § 6 Absatz 4 GemFinRefG dienen der Rechtsbereinigung.

## III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 74. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderte Fassung empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 65. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 34. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** in seiner 32. Sitzung am 23. Oktober 2019 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 befasst (Ausschussdrucksache 19(8)4596) und folgende Aussage zur Nachhaltigkeit getroffen: *„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):*

*• Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden*

*• Leitprinzip 5 - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern*

*• SDG 1 - Keine Armut*

*• SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum*

*• SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen*

*Der Gesetzentwurf bezieht sich auf eine Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen. In den Aussagen zur Nachhaltigkeitsprüfung bezieht er sich auf die BT-Drucksache 19/6145, in welcher auf eine frühere Prüfbitte geantwortet wurde. Zwar sind die darin enthaltenen Ausführungen zum Bezug zur Nachhaltigkeitsstrategie fraglich, ebenso die Aussage, der Gesetzentwurf habe keine Relevanz für eine nachhal-*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

*tige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Zudem verweisen die Berichterstatter auf die Aktualisierung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, nach deren die Managementregeln durch Leitprinzipien ersetzt wurden, welche alternativ zur Prüfung herangezogen werden.*

*Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist insoweit noch plausibel. Von einer Prüfbitte wird letztlich abgesehen.“*

## IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/14246, 19/15084 in seiner 49. Sitzung am 13. November 2019 abschließend beraten. Ergänzend hierzu lagen dem Haushaltsausschuss auf Ausschussdrucksache 19(8)4842 ein Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO, auf Ausschussdrucksache 19(8)4920 Stellungnahmen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes nach § 69 Absatz 5 GOBT sowie auf Ausschussdrucksache 19(8)4448 eine Unterrichtung durch das Bundesministerium der Finanzen vor.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass der Bund Wort halte und die Länder und Kommunen auch in den Jahren 2020 und 2021 von einem großen Teil der Integrationskosten befreie. Durch den Gesetzentwurf werde der Beschluss der Regierungen des Bundes und der Länder zur Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden vom 6. Juni 2019 gesetzlich umgesetzt. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte fortgesetzte Entlastung der Länder und Kommunen in Höhe von acht Milliarden werde dabei deutlich überschritten.

Der Gesetzentwurf bearbeite im Wesentlichen die folgenden Sachverhalte und führe zu einer eheblichen Entlastung der Länder und Kommunen:

Der Bund beteilige sich im Jahr 2020 pauschal mit 700 Millionen Euro und im Jahr 2021 pauschal mit 500 Millionen Euro an den flüchtlingsbedingten Kosten.

Außerdem solle die bis zum Jahr 2019 befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Asylbewerbern und Schutzberechtigten, die sich in der Grundsicherung für Arbeitsuchende befinden, bis zum Jahr 2021 verlängert werden.

Über den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen würden der Entlastungsbetrag für die Länder aus der „Spitzabrechnung“ nach dem im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz festgelegten Verfahren für den Zeitraum 2018 bis August 2019 und die Abschlagszahlungen für die Zeiträume September 2019 bis Dezember 2019 und das Jahr 2020 berücksichtigt.

Im Jahr 2017 hätten Bund und Länder den „Pakt für den Rechtsstaat“ beschlossen, in dem sich die Länder verpflichtet hätten, für eine Einmalzahlung in Höhe von 220 Millionen Euro von Seiten des Bundes 2 000 neue Richter- und Staatsanwaltsstellen zu schaffen und zusätzlich das zuarbeitende Personal. Aufgrund des Berichts der Länder vom 4. Juli 2019, aus dem hervorgehe, dass die Länder seit dem 1. Januar 2017 in ihrer Gesamtheit 1 000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen hätten, werde die erste Tranche von 110 Millionen Euro über Umsatzsteuermittel an die Länder weitergeben.

Das Finanzausgleichsgesetz sehe vor, dass Bund und Länder in einem Abstand von jeweils drei Jahren gemeinsam überprüfen, in welcher Höhe die Sonderlasten dieser Länder ab dem jeweils folgenden Jahr auszugleichen seien. Die Ergebnisse der diesjährigen Überprüfung mit Wirkung ab dem Jahr 2020 lägen nunmehr vor. Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sollten um 236 Millionen auf 268 Millionen Euro jährlich gesenkt werden. Im Gegenzug werde der Umsatzsteueranteil der Länder um 236 Millionen Euro zu Lasten des Bundes erhöht.

Die **Fraktion der AfD** nahm zu den verschiedenen vom Gesetzentwurf umfassten Themenbereichen wie folgt Stellung:

Der Bund plane, sich auch weiterhin an den flüchtlingsbezogenen Kosten von Ländern und Kommunen zu beteiligen. Viele Länder und Kommunen seien jedoch in der Vergangenheit ihrer Remonstrationspflicht nicht nachgekommen und hätten rechtzeitig gegen die unrechtmäßige Aufnahme von Flüchtlingen protestieren müssen. Stattdessen wollten viele politisch Verantwortliche in Ländern und Kommunen sogar weiterhin Flüchtlinge bei sich aufnehmen, die wenig bis gar keine Bleibeperspektive hätten. Das zeigten die Ablehnungsquoten der letzten drei

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Jahre. Würden die Kommunen weiterhin in ihren Überzeugungen finanziell unterstützt, erfolge ein „weiter so“ und die zu uns geflohenen Menschen würden integriert, obwohl sie nur einen Flüchtlingsstatus hätten. Menschen mit einem zeitlich bedingten Bleiberecht müssten jedoch nicht in unsere Gesellschaft integriert, sondern auf die Rückkehr in ihre Heimatländer vorbereitet werden, sobald dort sichere gesellschaftliche Bedingungen vorliegen. Das Vorhaben der Bundesregierung gehe damit komplett in die falsche Richtung. Die AfD setze sich für eine konsequente Anwendung des Asylrechts ein.

Beim „Pakt für den Rechtsstaat“ sah die AfD-Fraktion die Notwendigkeit einer Personalerhöhung in der Justiz, denn die Erfahrungswerte zeigten, dass in Bundesländern wie Brandenburg die Sozialgerichte völlig überlastet seien. Ferner gingen viele Richter in Ruhestand und diese Lücke müsse in Zukunft geschlossen werden. Es sei jedoch grundsätzlich Aufgabe der Länder, sich um ausreichend Personal in der Justiz zu kümmern. Hier würden zum wiederholten Male die föderalen Strukturen unseres Landes unterlaufen. Daher habe die AfD-Fraktion bei diesem Punkt zumindest Bedenken.

In Bezug auf die Sonderbedarfs-Ergänzungszuweisungen schloss sich die AfD-Fraktion der Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 11. November 2019 an. Durch die vorgesehenen Änderungen würden auf die Kommunen große finanzielle Probleme zukommen. Die Kommunen hätten ihre Haushalte auf das ab 2020 geltende neue Finanzausgleichsgesetz ausgerichtet und die entsprechenden Beträge eingeplant. Die vorgesehenen Änderungen sollten demnach gestrichen werden bzw. mittelfristig gemeinsam mit den Kommunen ausgehandelt werden.

Im Ergebnis lehnte die AfD-Fraktion den Gesetzentwurf ab.

Die **Fraktion der FDP** lehnte den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 ebenfalls ab. In Anbetracht der großen Herausforderungen, die die gestiegene Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden seit 2015 mit sich brächten, sei eine Unterstützung der Länder und Kommunen für diese Aufgabe angebracht. Hierfür habe die Bundesregierung jedoch bereits das Sondervermögen der Asyl- und Flüchtlingsrücklage eingerichtet, die aus Ausgaberesten des Bundeshaushalts gespeist werde und in der sich mittlerweile 35,2 Milliarden Euro angesammelt hätten. Allerdings habe die Bundesregierung bisher keinen Euro aus dieser Rücklage entnommen. Die jetzt mit diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen finanziellen Zuwendungen an die Länder über Anteile am Umsatzsteueraufkommen entlarvten die Asyl- und Flüchtlingsrücklage als bewusst angelegten Schattenhaushalt.

Zur Auszahlung der ersten Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro für die Schaffung von 1 000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Rahmen des Paktes für den Rechtstaat sei festzustellen, dass der Bericht der Länder vom 1. Juli 2019 nicht ausreichend darüber unterrichte, wie genau die Länder ihrer Verpflichtung nachgekommen seien. So sei nicht zu erkennen, welche Länder die Verpflichtung in welcher Form erfüllt hätten. Hinzu komme, dass für die erste Zahlung auch Stellen angerechnet würden, die bereits seit 2017 geschaffen worden seien. Dies verzerre unnötig das Bild über die tatsächlich neu geschaffenen Stellen im Rahmen des Paktes für den Rechtsstaat. Aus Sicht der FDP-Fraktion sei es für das Funktionieren eines Rechtstaates notwendig, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften so ausgestattet seien, dass sie geltendes Recht auch in einer angemessenen Zeitspanne durchsetzen könnten. Dabei müsse jedoch sichergestellt sein, dass die personelle Verstärkung im Rahmen des Paktes nachhaltig erfolge.

Die **Fraktion DIE LINKE.** verwies darauf, dass sich die Bundesregierung und Länder im Juni 2019 auf die Weiterführung der Bundesbeteiligung an flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden verständigt hätten. Nach dieser Vereinbarung sollten die Länder vom Bund durch entsprechende Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes über einen erhöhten Umsatzsteueranteil im Jahr 2020 eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Millionen Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 500 Millionen Euro erhalten.

Der Bund werde die Kommunen aufgrund der zusätzlichen finanziellen Belastungen, die sich in Folge der hohen Zahl anerkannter Asyl- und Schutzberechtigter ergeben hätten, auch 2020 und 2021 entlasten, und zwar durch eine Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Zu diesem Zweck solle das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entsprechend geändert werden.

Mit dem „Pakt für den Rechtsstaat“ hätten sich Bund und Länder verpflichtet, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Personalausstattung der Justiz zu verbessern. Ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfs sei, dass der Bund den Ländern im Rahmen des „Paktes für den Rechtsstaat“ einmalig Mittel in Höhe von insgesamt 220 Millionen Euro zur Verfügung stellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Fraktion DIE LINKE begrüßte es, dass der Bund seine Unterstützungsleistungen für die Länder fortsetzt. Aus Sicht der Fraktion wäre eine dauerhafte Regelung zur Übernahme sämtlicher flüchtlingsbedingten Kosten durch den Bund wünschenswert, weil es sich bei der Flüchtlingsaufnahme um eine internationale Verpflichtung handele, für die Deutschland insgesamt einstehen müsse. Insgesamt sei dem Gesetzentwurf dennoch zuzustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** meinte, mit dem im Juni 2019 verabschiedeten „Migrationspaket" habe die Bundesregierung durch Einführung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsverbote und die Aushöhlung vieler sozialer Rechte von Asylsuchenden die Lebenssituation von Geflüchteten in Deutschland weiter verschlechtert. Diese Gesetzesänderungen stünden im Kontext der zahlreichen asyl- und migrationsrechtlichen Verschärfungen der letzten Jahre. Diese Gesetze sorgten dafür, dass es den Menschen noch schwerer gemacht werde, in Deutschland gesellschaftlich wie beruflich anzukommen. Sie würden somit an den Rand der Gesellschaft gedrängt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sehe eine Fortsetzung und Verstetigung der Bundesbeteiligung durch Änderungen in der Umsatzsteuerverteilung und des SGB II vor. Das sei zunächst zu begrüßen. Insgesamt bleibe die Finanzierung von Integrationsmaßnahmen aber hinter dem Notwendigen zurück. Integration brauche eine ausreichende Finanzierung. Integration sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deswegen seien Bund, Länder und Kommunen gemeinsam verantwortlich, die Grundbedingungen für die Versorgung und Integration zu schaffen. Indem sie Schulen, Kindertagesstätten, sozialen Wohnungsbau und andere Daseinsfürsorge zu einem großen Teil selbst finanzierten, trügen die Kommunen und Länder derzeit den Hauptteil der Finanzierung der Integration. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erkenne der Bund erstmalig seine Verantwortung zur dauerhaften Mitfinanzierung an. Es entstehe aber eine Lücke zur bisherigen, kurzfristigen Regelung der letzten Jahre. Die Gefahr bestehe, dass in der Praxis erprobte und durch die bisherige Integrationspauschale finanzierte Projekte, Sprachkurse, die Förderung von ehrenamtlichen Strukturen und zivilgesellschaftlichen Projekten nicht weiterbestehen könnten. Bund, Länder und Kommunen seien zusammen in der Verantwortung, das zu verhindern.

Über die Kostenfrage hinaus seien in der Integrationspolitik wichtige Weichenstellungen zu beachten. So hätten die hohen Abbruchsquoten und die Evaluation des Deutsch- und Integrationskursangebotes des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gezeigt, dass eine Reform des gesamten Angebots dringend erforderlich sei. Es bedürfe einer besseren Bezahlung der Lehrkräfte, kleinerer Klassen, mehr Kursstunden, weniger Bürokratie und besserer Strukturen. Der Beschluss des Bundesrates vom 11. Oktober 2019 (Bundesratsdrucksache 433/19 - „Entschließung des Bundesrates Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten erneuern") sei hier ein deutliches Signal und ein Appell an den Bund, den der Deutsche Bundestag ernst nehme. Der Bundesrat fordere einen schnelleren und unbürokratischen Zugang zu Integrationskursen für alle Geflüchteten, der dem Ziel folge, dass alle Zuwandernden, einschließlich der Geduldeten, möglichst frühzeitig eine bedarfsgerechte Förderung erhalten könnten. Auch für Unionsbürgerinnen und -bürger müsse eine Teilnahme an den Sprach- und Integrationskursen niederschwellig ermöglicht werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderte, …

1. den vorliegenden Gesetzentwurf stärker an die finanziellen Bedarfe anzupassen.

2. das Kurssystem für Integrationskurs- und Orientierungskursangebote grundlegend zu reformieren, damit Kursqualität und -ergebnisse verbessert werden. Dies erfordere eine zielgruppengerechte Kursgestaltung (z.B. für Akademikerinnen und Akademiker oder Frauen ohne Schulausbildung), kleinere Gruppen, eine unabhängige Evaluation und Neuausrichtung des Integrationskurssystems sowie einen Abbau von Bürokratie.

3. die vom BAMF geförderten Sprach- und Integrationskurse zu öffnen, insbesondere für alle Geflüchteten und Geduldeten. Bislang übernehme der Bund die Kosten der Kurse insbesondere für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten" und für Geduldete nicht.

4. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Teilnahmeanspruch von Unionsbürgerinnen und -bürgern am Integrations- und Sprachkursangebot gesetzlich abbilde.

5. die berufsbezogene Deutschsprachförderung (gemäß § 45a AufenthG) auch für Bürgerinnen und Bürger aus der EU und Flüchtlinge aus so genannten „sicheren Herkunftsländern" zu öffnen und diese finanziell auskömmlich auszugestalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen und einen angemessenen und umfassenden Zugang in die Regelsysteme zu schaffen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(8)4911 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Sodann beschloss der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14246, 19/15084 in geänderter Fassung anzunehmen. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(8)4911, der von den Koalitionsfraktionen zuvor in den Ausschuss eingebracht wurde.

Zudem hat der Haushaltsausschuss einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(8)4912 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und damit beschlossen:

„Der Vereinbarung zum Pakt für den Rechtsstaat vom 31. Januar 2019 entsprechend soll die Umsetzung für die zweite Tranche 110 Millionen Euro auf der Grundlage eines zweiten Berichts erfolgen, in dem dokumentiert wird, dass die Ländergesamtheit im Zuständigkeitsbereich der Justiz ihrer Selbstverpflichtung zur Schaffung und Besetzung von insgesamt 2 000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bis zum 31. Dezember 2021 nachgekommen ist.

Die Bundesregierung hat darauf zu achten, dass dieser Bericht auch differenzierte Daten beinhaltet, welche die Situation in den einzelnen Ländern erläutern.

Die Bundesregierung fügt den Bericht dem künftigen Gesetzentwurf zur Umsetzung der zweiten Tranche bereits bei der Abstimmung des Referentenentwurfs bei.“

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)**

**Zu § 1 Satz 5 FAG**

Durch die Absenkung des Betrags in § 1 Satz 5 FAG wird der Umsatzsteueranteil des Bundes im Jahr 2019 um weitere 273 850 483 Euro vermindert und der Umsatzsteueranteil der Länder um weitere 273 850 483 Euro erhöht.

Der Bund beteiligt sich hierdurch weiter an den Kosten der Länder für Asylbewerber und Flüchtlinge, wie auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. Juni 2019 beschlossen, nach dem in der Begründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz festgelegten Verfahren. Der Bund trägt danach einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines erstmaligen Bescheids durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Höhe von monatlich 670 Euro pro Asylbewerber. Darüber hinaus werden den Ländern für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte oder Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden, für pauschal einen weiteren Monat ebenfalls 670 Euro erstattet.

Der Bund stellt den Ländern die Mittel nach der Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. September 2018 bis 31. August 2019 und die neuen Abschlagzahlungen für die Monate September 2019 bis Dezember 2019 über Umsatzsteuermittel zur Verfügung. Die Mittel sind wie folgt berechnet:

Spitzabrechnung 1. September 2018 bis 31. August 2019:

Im Abrechnungszeitraum vom 1. September 2018 bis 31. August 2019 sind 215 182 Asylbewerber bei der Spitzabrechnung berücksichtigt. Einbezogen sind insoweit alle Fälle,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- die sich vor Beginn des Abrechnungszeitraums bereits in einem förmlichen, aber am 31. August 2019 noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren befunden haben, beginnend mit dem 1. September 2018, da die vorhergehenden abrechnungsfähigen Zeiträume bereits durch entsprechende Spitzabrechnungen abgedeckt worden sind oder

- die erst im Laufe des Abrechnungszeitraumes in das förmliche Verfahren gekommen sind, dann beginnend mit dem Zeitpunkt ihrer Registrierung, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 2016. Hintergrund ist die Zusage des Bundes an die Länder, ab dem Zeitpunkt der Registrierung, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2016, die Verfahrensmonate für Asylbewerber zu erstatten.

Für unbegleitete Minderjährige beginnt der Berechnungszeitraum mit dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahrs. Der Berechnungszeitraum endet für bereits entschiedene Verfahren mit dem Datum der Asylentscheidung beim BAMF.

Für am Stichtag 31. August 2019 weiter anhängige Verfahren endet der Berechnungszeitraum für die Spitzabrechnung mit diesem Tag. Die weitere Verfahrensdauer ab dem 1. September 2019 geht in den nächsten Abrechnungszeitraum ein.

Die Abrechnung erfolgt tagesgenau. Für den aktuellen Abrechnungszeitraum beträgt der jeweils zu erstattende Betrag pro Tag 22,03 Euro (670 Euro x 12 Monate / 365 Tage).

Der Betrag für die Erstattung der Verfahrensmonate September 2018 bis August 2019 beläuft sich auf 694 401 043 Euro.

Im Abrechnungszeitraum erfolgten 96 432 negative Entscheidungen des BAMF. Enthalten sind Ablehnungen, sonstige Verfahrenserledigungen einschließlich Dublin-Fälle sowie Ablehnungen eines weiteren Asylverfahrens. Jede dieser negativen Entscheidungen wird pauschal mit 670 Euro erstattet. Es ergibt sich ein Betrag in Höhe von 64 609 440 Euro.

Aufsummiert ergibt sich für den Abrechnungszeitraum 1. September 2018 bis 31. August 2019 ein Betrag von 759 010 483 Euro. Abzüglich der bereits geleisteten Abschlagzahlungen des Bundes an die Länder für die Beteiligung an den Verfahrensmonaten sowie für die pauschale Erstattung der Kosten von abgelehnten Asylbewerbern in Höhe von 152 760 000 Euro für die Monate September 2018 bis Dezember 2018 sowie in Höhe von 482 400 000 Euro für das Jahr 2019 ergibt sich eine Nachzahlung des Bundes an die Länder in Höhe von 123 850 483 Euro.

Abschlagzahlungen für September 2019 bis Dezember 2019 und Gesamtbetrag 2019:

Für die Ermittlung der Höhe der Abschlagzahlungen für September 2019 bis Dezember 2019 werden auf Basis der aktuellen Asylgeschäftsstatistik des BAMF nachfolgende - rein rechnerische - Annahmen getroffen:

- 180 000 Asylgesuche im Jahr 2019 insgesamt (ausgehend von 127 917 Asylanträgen im Zeitraum Januar 2019 bis September 2019 linear weitergerechnet bis Jahresende).

- Neuanträge haben eine Verfahrensdauer von durchschnittlich drei Monaten.

- Die Anerkennungsquote wird mit 40 Prozent angenommen, das heißt 60 Prozent der Asylbewerber werden negativ beschieden.

Aufgrund der dargelegten Annahmen ergibt sich ein aufgerundeter Betrag für die Abschlagzahlungen für die Monate September 2019 bis Dezember 2019 von zusammen 150 Millionen Euro.

Aus der Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. September 2018 bis 31. August 2019 und dem für die Monate September bis Dezember 2019 zu leistenden Abschlag ergibt sich für das Jahr 2019 ein Gesamtbetrag von 273 850 483 Euro, um den der Umsatzsteueranteil des Bundes zu vermindern und der Umsatzsteueranteil der Länder zu erhöhen ist.

**Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)**

**Zu § 1 Absatz 1 FAG**

Mit der Änderung der Bundes- und Länderanteile an der Umsatzsteuer für die Jahre ab 2020 wird die in § 1 Absatz 4 FAG festgelegte Anpassung der relativen Anteile an der Umsatzsteuer an das Ergebnis der aktuellen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Steuerschätzung für die Umsatzsteuer umgesetzt. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundestaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 war dem Gesetzgeber vorgegeben worden, im Jahr 2019 die relative Umsatzsteuerverteilung für die Jahre ab 2020 an die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung anzupassen, so dass die Änderung der relativen Umsatzsteueranteile in Absatz 1 im Jahr 2020 rechnerisch einen Betrag von 1,42 Milliarden Euro ergeben. Bei dem für das Jahr 2020 aktuell geschätzten Umsatzsteueraufkommen in Höhe von 253,8 Milliarden Euro entspricht dieser Betrag einem Anteil in Höhe von 0,55949567 Prozent statt des gesetzlich festgelegten vorläufigen Anteils von 0,56483691 Prozent.

**Zu § 1 Absatz 2 FAG**

Durch die Änderung wird der Umsatzsteueranteil des Bundes um weitere 500 Millionen Euro vermindert und der Umsatzsteueranteil der Länder um weitere 500 Millionen Euro erhöht.

Auch dieses Verfahren entspricht dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. Juni 2019, wonach der Bund den Ländern die Mittel für die Abschlagzahlungen des Folgejahres über Umsatzsteuermittel zur Verfügung stellt.

Für die Abschlagzahlungen für das Jahr 2020 werden nachfolgende - rein rechnerische - Annahmen getroffen:

- 200 000 Asylgesuche im Jahr 2020.
- Neuanträge haben eine Verfahrensdauer von durchschnittlich drei Monaten.
- Die Anerkennungsquote wird mit 40 Prozent angenommen, das heißt 60 Prozent der Asylbewerber werden negativ beschieden.

Aufgrund der dargelegten Annahmen ergibt sich ein aufgerundeter Betrag für die Abschlagzahlungen für das Jahr 2020 von zusammen 500 Millionen Euro.

**Zu § 1 Absatz 4 FAG**

Mit der vorgenommenen abschließenden Umsetzung der in § 1 Absatz 4 enthaltenen Anpassungsvorgabe kann diese Bestimmung, weil ohne Wirkung für die Zukunft, aufgehoben werden.

Berlin, den 13. November 2019

**Andreas Schwarz**
Berichterstatter

**Dr. André Berghegger**
Berichterstatter

**Dr. Birgit Malsack-Winkemann**
Berichterstatterin

**Christian Dürr**
Berichterstatter

**Dr. Gesine Lötzsch**
Berichterstatterin

**Sven-Christian Kindler**
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.